

§ 2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 28. Christmonat 1868.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,
Dr. A. Escher.
Der zweite Sekretär,
Bosshardt.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Es soll derselbe durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags, den 9. Jenner 1869.

Der erste Präsident,
Dr. J. J. Treichler.
Der zweite Staatschreiber,
Bosshardt.

Abänderung

des

Prüfungsreglements der Medizinalkonfordsats-Kantone.

Der Regierungsrath
hat,

nach Einsicht eines Kreis Schreibens des eidgenössischen Departements des Innern, wonach die Konferenz der Abgeordneten der dem Konfordat über Freizügigkeit des schweizerischen Medizinalpersonals beigetretenen Kantone in ihrer Sitzung vom 18. Christmonat 1868 nach-

stehende Abänderungen des Prüfungsreglements für die Aerzte, Apotheker und Thierärzte der konfordinenden Kantone angenommen hat:

§ 16. Die mündliche Schlussprüfung soll in der Regel der praktischen nachfolgen.

§ 24. Jeder Kandidat hat für die propädeutische Prüfung zwei schriftliche Arbeiten aus der Anatomie oder Physiologie und aus der Physik oder Chemie und für die Fachprüfung drei solche zu liefern und zwar diese drei letztern aus den Gebieten der innern Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe.

§ 26. (die praktische Prüfung besteht:)

3. in schriftlichen Konsultationen über zwei der obigen Krankheitsfälle und einen Schwangerschafts-, Geburts- oder gynäkologischen Krankheitsfall, umfassend die Anamnese, die Krankengeschichte, die Symptome, Diagnose, Prognose und Behandlung unter Aufsicht und ohne literarische Beihülfe. (6 Stunden.)

§ 37. Zusatz nach („Diplom“).

Bezüglich derjenigen, welche den oben gestellten wissenschaftlichen Anforderungen zu entsprechen vermögen, aber zur Zeit des Beitritts ihres Kantons zum Konkordat noch keine vollen sechs Jahre praktizirt haben, finden die Bestimmungen des § 36 ihre Anwendung, sobald die verlangte Zeitfrist verflossen ist.

Bewerber, deren Ausweise nicht genügend erfunden werden oder die sonst bei genügenden Zeugnissen weniger als sechs Jahre vor dem Beitritte des betreffenden Kantons zum Konkordate praktizirt haben, kann das Diplom nur auf eine summarische Prüfung hin erteilt werden. Diese besteht für Aerzte oder Thierärzte in einer münd-

lichen über Arzneimittellehre (folgt der übrige Inhalt des § 37).

auf den Antrag der Direktion der Medizinalangelegenheiten beschlossen:

Es seien diese Abänderungen des Prüfungsreglements durch das Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Abtheilung Gesetze und Verordnungen aufzunehmen.

Zürich, den 30. Jenner 1869.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatschreiber,
Keller.

Handelsvertrag

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und Oesterreich.

Abgeschlossen den 14. Heumonath 1868.

Ratifizirt von der Schweiz am 12. Christmonath 1868.

„ „ Oesterreich „ 20. Christmonath 1868.

Der Bundesrath

der

schweizerischen
Eidgenossenschaft,
nach Einsicht und Prü-

Wir

Franz Joseph
der Erste,
von Gottes Gnaden
Kaiser von Oesterreich
König von Böhmen ic.
und
apostolischer König von
Ungarn,
thun kund und bekennen
hiemit:
Nachdem zwischen Un-